

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

vom 8. August 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen vom 27. Juni 2017»³ wird wie folgt geändert:

Art. 17a (neu)

Finanzierung

¹ Nichterwerbstätige leisten einen Beitrag an die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sofern ihre AHV-Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁴ übersteigen.

² Die Regierung legt den Beitragssatz fest und regelt das Verfahren.

³ Der Kanton trägt die weiteren Kosten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2022-00.080.725.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. August 2023; in Vollzug ab 1. Januar 2024.

3 sGS 371.1.

4 SR 831.10.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen wurde am 8. August 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 27. Juni bis 7. August 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

St.Gallen, 15. August 2023

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

6 Siehe ABl 2023-00.114.447.

7 Referendumsvorlage siehe ABl 2023-00.105.355.